

dd) Die Nummern 2.6.2 und 2.7 erhalten folgende Fassung:

„2.6.2 Betreuungsgebühren gemäß Abschnitt 2 Teil A, Nr. 5.2.5 sind Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben und werden deshalb an den Zuwendungsempfänger direkt ausgezahlt.

2.7 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat bei Mittel-anforderung oder Verwendungsnachweisüber-gabe alle notwendigen Belege im Original der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“

4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In Anlage 1 Nr. 6 Buchst. d werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2759)“ die Wörter „in der jeweils gel-tenden Fassung.“ eingefügt.

b) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Klammerzusatz zu Anlage 2 wird die An-gabe „Nr. 5.1“ durch die Angabe „Nrn. 5.1 und 5.3.“ ersetzt.

bb) Nummer 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Zahl „1,0“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.

II.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt  
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten und  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (FBZ 2 private Kunden)

### Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung

RdErl. des MLU vom 12. 3. 2009 – 22.2-22302/2

Bezug:  
Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. 11. 2004 (MBI. LSA S. 685), geändert durch RdErl. des MLU vom 24. 11. 2006 (MBI. LSA S. 743)

I.

Der Bezugs-RdErl. wird wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.5 erhält folgende Fassung:

„2.2.5 Bei Einzelbäumen ist für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Fläche der Stammumfang in

Meter in einem Meter Höhe (beim Bestand gemessen, bei geplanten Anpflanzungen geschätzt) mit dem Fak-tor 20 zu multiplizieren. Der so errechnete Wert ist als Flächenmaß (aufgerundet in ganze Quadratmeter) für die Bewertung anzusetzen. Bei Einzelsträuchern sind beim Planwert 1 m<sup>2</sup>, beim Bestand in Abhängigkeit von der übertrauften Fläche mindestens 2 m<sup>2</sup> in Anrechnung zu bringen. Eine doppelte Bewertung der Fläche (Bio-top- oder Planwertpunkte für den Einzelbaum oder -strauch und Biotop- oder Planwertpunkte z. B. für Grünland) erfolgt nicht.“

2. Nummer 5 Satz 4 wird aufgehoben.

3. In Anlage 1 Fußnote 4 Nr. 2 Buchst. d wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(bei schnellwüchsigen Baumarten sind die Alters-gruppen entsprechend nach unten anzupassen)“

II.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Soweit im Verfahren Einzelbäume oder Sträucher bereits bewertet wurden, gilt Nummer 2.2.5 der alten Fas-sung weiter.

An die  
für die Eingriffsregelung nach den §§ 18 bis 28 des Naturschutzgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörden

### Anerkannte Naturschutzvereine; Fünfte Änderung

Bek. des MLU vom 9. 3. 2009 – 23-22840

Bezug:  
Bek. des MLU vom 10. 3. 2005 (MBI. LSA S. 230), zuletzt geändert durch  
Bek. vom 18. 11. 2008 (MBI. LSA S. 868)

Nummer 5 der Bezugs-Bek. erhält folgende Fassung:

„5. Landesverband Sachsen-Anhalt der  
Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.  
Ilseburger Straße 40  
38855 Wernigerode“.